



# Leitfaden

## für das Einreichen von neuen oder revidierten Prüfungsordnungen

(modulares System)

**Stand Oktober 2007**

Der vorliegende Leitfaden soll Sie bei der Entwicklung einer neuen oder der Revision einer bestehenden Prüfungsordnung unterstützen. Gestützt auf die Artikel 26 – 28 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) und die Artikel 23 – 27 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV) bitten wir Sie, uns vor Beginn der Arbeiten, über die nachfolgenden Punkte zu dokumentieren. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 1 Trägerschaften (Organisationen der Arbeitswelt)

Bezüglich der Trägerschaft muss die Dokumentation folgende Elemente enthalten, so weit diese dem BBT nicht schon aus einer früheren Zusammenarbeit bekannt sind:

- 1.1. Rechtsform, Statuten, Zahl der Mitglieder und der angeschlossenen Organisationen
- 1.2. Besetzung der Trägerschaftsorgane
- 1.3. Aufführung der bisherigen Aktivitäten der Trägerschaft und/oder ihrer Mitglieder
- 1.4. Finanzierung der Trägerschaft
- 1.5. Gesamtschweizerische Verankerung der Trägerschaft
- 1.6. Benennung von Partnerverbänden, die in der gleichen/ähnlichen Branche tätig sind. Ist mit diesen eine Zusammenarbeit vereinbart? Wenn nein, wieso nicht?
- 1.7. Wurde eine allfällige Mitträgerschaft von anderen Organisationen der Arbeitswelt, die als Mitträger in Frage kommen könnten, abgeklärt? Sind diese über Ihr Vorhaben orientiert? Sind bildungspolitische Konflikte absehbar?

### 2 Berufsprüfungen (BP) / Höhere Fachprüfungen (HFP)<sup>1</sup>

*Berufsprüfungen* dienen der Vermittlung und dem Erwerb von Qualifikationen, die für die Ausübung einer anspruchsvollen oder einer verantwortungsvolleren Berufstätigkeit erforderlich sind. Sie bezwecken in der Regel eine Spezialisierung und Vertiefung der beruflichen Handlungskompetenzen im ursprünglich erlernten Beruf oder in einem Beruf derselben Branche. Oft wird mit einer BP auch der Nachweis von Führungskompetenzen auf Ebene Team, Arbeitsgruppe, Werkstatt, Arbeitsplatz, etc. erbracht. Die Qualifikation, Lernende

---

<sup>1</sup> Artikel 26 BBG und Artikel 23 BBV

der Grundbildung anzuleiten und auszubilden, kann ebenfalls Bestandteil einer Berufsprüfung sein.

*Höhere Fachprüfungen* stellen höhere Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten. Sie bauen in der Regel auf einer Berufsprüfung auf und dienen:

- a. Der Vorbereitung auf die Führung eines eigenen Unternehmens (KMU); und/oder
- b. Der weiteren Vertiefung und Spezialisierung der beruflichen Handlungskompetenzen in Richtung Expertentum.

### **3 Eingabe von Prüfungsordnungen für neue Berufs- und/oder höhere Fachprüfungen**

Bezüglich der Eingabe einer Prüfungsordnung für eine neue Berufs- und/oder höhere Fachprüfung, ist bei der Dokumentation auf folgende Punkte einzugehen.

- 3.1. Was ist der Anlass für die Entwicklung der neuen Prüfungsordnung?
- 3.2. Welches sind die beruflichen Handlungskompetenzen, die erfolgreiche Absolvent/innen nachweisen sollen? Welches ist deren Qualifikationsprofil?
- 3.3. Auf welcher Grundbildung, welchem Abschluss der Sekundarstufe II (eidg. Fähigkeitszeugnis, eidg. Berufsattest, weitere) baut die vorgesehene Berufs- und/oder höhere Fachprüfung auf und welche Anschlussmöglichkeiten (z.B. Höhere Fachprüfung, Bildungsgang oder Nachdiplomstudium einer Höheren Fachschule, Bachelor- und Nachdiplomstudiengänge der Hochschulen) sind vorgesehen?
- 3.4. Kann ein Bedürfnis nach der vorgesehenen Berufs- und/oder höheren Fachprüfungen nachgewiesen werden und kann diese langfristig gesichert werden?
- 3.5. Wie schätzen Sie für die erfolgreichen Absolvent/innen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt ein?
- 3.6. Mit welcher Anzahl Prüfungen pro Jahr in den drei Sprachregionen rechnen Sie?
- 3.7. Ist der vorgesehene Titel klar, nicht irreführend und von andern Titeln unterscheidbar?<sup>2</sup>
- 3.8. Wie sehen Sie die Einordnung und Abgrenzung zu verwandten Berufs- und/oder höheren Fachprüfungen?
- 3.9. Wäre eine etwaige Zusammenlegung mit einer anderen Berufs- und/oder höheren Fachprüfung, allenfalls mit Bildung von Fachrichtungen, möglich? Haben Sie entsprechende Verhandlungen mit andern Trägerschaften von Berufs- und/oder höheren Fachprüfungen geführt? Mit wem und was sind die Ergebnisse? Falls nein, wieso nicht?<sup>3</sup>
- 3.10. Wer sind die Modulanbieter, wie sind diese organisiert und was bieten sie sonst noch an? Was wissen Sie über die Qualität dieser Angebote und wie beurteilen Sie diese? Wie werden die Modulanbieter durch die Trägerschaft akkreditiert?

---

<sup>2</sup> Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e BBV

<sup>3</sup> Gemäss Artikel 26 Absätze 2 und 3 BBV koordiniert das Bundesamt die inhaltliche Ausgestaltung von Prüfungsordnungen in verwandten Berufen und kann eine Zusammenlegung von Prüfungen verfügen, deren Fachgebiet und Ausrichtung sich wesentlich überschneiden.

## **4 Revision von bestehenden Prüfungsordnungen für Berufs- und/oder höhere Fachprüfungen**

Bezüglich der Revision von Berufs- und/oder höheren Fachprüfungen, ist bei der Dokumentation auf folgende Punkte einzugehen.

- 4.1. Was ist der Anlass für die Revision der bestehenden Prüfungsordnung(en)? Welche Elemente der beruflichen Tätigkeit resp. der Prüfung haben sich geändert? Welche neuen, veränderten beruflichen Handlungskompetenzen sind für die Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit nötig?
- 4.2. Welches sind die beruflichen Handlungskompetenzen, die erfolgreiche Absolvent/innen nachweisen sollen? Welches ist deren Qualifikationsprofil?
- 4.3. Gibt es neue resp. veränderte Grundbildungen und Abschlüsse der Sekundarstufe II (eidg. Fähigkeitszeugnis, eidg. Berufsattest, weitere) auf denen die Berufs- und/oder höhere Fachprüfung aufbaut und welche Anschlussmöglichkeiten sind vorgesehen?
- 4.4. Kann ein Bedürfnis nach den revidierten Berufs- und/oder höheren Fachprüfungen nachgewiesen werden und können diese langfristig gesichert werden?
- 4.5. Wie schätzen Sie für die erfolgreichen Absolvent/innen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt ein?
- 4.6. Mit welcher Anzahl Prüfungen pro Jahr in den drei Sprachregionen rechnen Sie?
- 4.7. Ist der allenfalls revidierte Titel klar, nicht irreführend und von andern Titeln unterscheidbar? <sup>4</sup>
- 4.8. Wie sehen Sie die Einordnung und Abgrenzung zu verwandten Berufs- und/oder höheren Fachprüfungen?
- 4.9. Wäre eine etwaige Zusammenlegung mit einer anderen Berufs- und/oder höheren Fachprüfung, allenfalls mit Bildung von Fachrichtungen, möglich?<sup>5</sup> Haben Sie entsprechende Verhandlungen mit andern Trägerschaften von Berufs- und/oder höheren Fachprüfungen geführt? Mit wem und was sind die Ergebnisse? Falls nein, wieso nicht?
- 4.10. Wer sind die Modulanbieter, wie sind diese organisiert und was bieten sie sonst noch an? Was wissen Sie über die Qualität dieser Angebote und wie beurteilen Sie diese? Wie werden die Modulanbieter durch die Trägerschaft akkreditiert?

## **5 Eingabe an das Bundesamt**

Die Dokumentation ist beim Bundesamt für Berufsbildung, Ressort Höhere Berufsbildung einzureichen. Die Gliederung der Eingabe soll der Struktur des Leitfadens folgen.

Entsprechend Artikel 25 Absatz 2 BBV prüft das BBT ob:

- a. ein öffentliches Interesse besteht;
- b. kein bildungspolitischer Konflikt oder Konflikt mit einem anderen öffentlichen Interesse besteht;

---

<sup>4</sup> Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e BBV

<sup>5</sup> Gemäss Artikel 26 Absätze 2 und 3 BBV koordiniert das Bundesamt die inhaltliche Ausgestaltung von Prüfungsordnungen in verwandten Berufen und kann eine Zusammenlegung von Prüfungen verfügen, deren Fachgebiet und Ausrichtung sich wesentlich überschneiden

- c. die Trägerschaft in der Lage ist, ein längerfristiges gesamtschweizerisches Angebot zu gewährleisten;
- d. sich der Inhalt der Prüfung an den für diese Berufstätigkeiten erforderlichen Qualifikationen orientiert;
- e. der vorgesehene Titel klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar ist.

Die oder der zuständige Projektverantwortliche wird nach der Prüfung der Dokumentation mit der Trägerorganisation Kontakt aufnehmen, um das weitere Vorgehen zu klären.

Für die Entwicklung und Ausarbeitung der Wegleitung haben wir einen Leitfaden erarbeitet, der Hinweise zu Struktur und Inhalten gibt. Je nach Bedarf sind Sie aber frei, die Wegleitung nach eigenen Vorstellungen zu gestalten.

Für die Erarbeitung der Prüfungsordnung stellen wir Ihnen Leittexte in den drei Amtssprachen zur Verfügung. In diesen brauchen Sie nur noch die markierten Felder auszufüllen. Die Leittexte sind verbindlich.